



Wichtige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die für alle Mitglieder des Vereins Gültigkeit haben

(Stand: 03.05.2023)

Beschluss	Datum	Beschlusstext – Inhalt (Kurzfassung)
3/00	22.10. 2000	Einfahrtsgebühr für Fahrzeuge pro Tag beträgt 2,50 Euro. Die Ausgabe der Torschlüssel und Einzug der Gebühr erfolgt über die Platzmeister.
	<i>und</i>	
3/19	13.07. 2019	Für die Ausleihe der Torschlüssel werden ab August 2019 Kautionsgebühren in Höhe von 20 € erhoben.
3/01	24.03. 2001	Alle Gartenfreunde haben die Pflicht, Veränderungen in den persönlichen Angaben zu Wohnung und Familienstand dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben. Bei Nichtbefolgung dieses Beschlusses werden, die dem Verein daraus entstehenden zusätzlichen Kosten mit mindestens 10,00 Euro in Rechnung gestellt.
3/02	06.04. 2002	Für bei den Platzmeistern auszuleihende reparaturintensive Werkzeuge und Geräte ist dort ab sofort ein Unkostenbeitrag zu entrichten, der für erforderliche Reparaturen, Instandhaltungen und Neukauf genutzt wird.
	<i>und</i>	
1/07	13.01. 2007	Die Ausleihe motorgetriebener Geräte wird eingestellt.
4/05	12.03. 2005	Mahnkosten für schriftliche Mahnungen werden folgendermaßen eingeteilt: <ul style="list-style-type: none">- einfache Mahnung: 5,00 Euro- jede Abmahnung (Zustellnachweis): 10,00 Euro- Kündigung: 10,00 Euro.
3/10	20.11. 2010	Die jährlich pro Garten zu erbringenden Pflichtstunden für Gemeinschaftsarbeit betragen 5 Stunden.
3/07	09.04. 2007	Nichtbezahlung Jahresrechnung – Pächter kann nach Fristablauf der 1. Mahnung von Versorgungsmedien (Strom, Wasser) abgetrennt werden. Wiederherstellung der Versorgung kostet 25,00 Euro je Medium. Illegaler Anschluss kostet 250,00 Euro Strafe pro Medium und Prüfung Diebstahlsanzeige.
6/16	19.11. 2016	Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird auf 25,- Euro pro Person festgelegt.
4/18	10.11. 2018	Ab Jahr 2019 werden für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit nur noch eine Person pro Garten gleichzeitig zugelassen mit Voranmeldung und keine Kinder.
4/20	30.11. 2020	Die jährliche Sommerfestpauschale wird von 3,50 Euro auf künftig 5,00 Euro erhöht. Zur würdigen Gestaltung des 100-jährigen Jubiläums unseres Gartenvereins im Jahr 2022 erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 eine Umlage von jährlich 10,00 Euro pro Garten.



Wichtige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die für alle Mitglieder des Vereins Gültigkeit haben

(Stand: 03.05.2023)

Beschluss	Datum	Beschlusstext – Inhalt (Kurzfassung)
5/20	30.11. 2020	Die Ersatzleistung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit beträgt 30,00 Euro pro Pflichtstunde.
2/21	26.06. 2021	Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Vertreterversammlung am 21.04.2018 für den Verein gefasste Gebührenordnung bezüglich der marktabhängigen Preise in eigener Verantwortlichkeit anzupassen und die Mitglieder darüber zu informieren.
3/21	26.06. 2021	Beschluss Pflegeverträge Inhaber von Pflegeverträgen mit eigenen Hecken zur Pflegeseite hin (Doppelhecken) haben diese zu entfernen oder die Vereinshecken werden entfernt. Die Pflege ist entsprechend der Gartenordnung (Heckenhöhe, Rabattensauberkeit) zu gestalten. Bei Nichteinhaltung der Pflegeverträge erfolgt die Kündigung der Pflegeverträge.
5/22	23.04. 2022	Bei Wasseranstellung muss der Zugang zu dem Wasserzähler in Anwesenheit des Pächters oder eines selbstgewählten Vertreters gewährleistet sein. Bei Abwesenheit wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Die Pauschale wird mit einer separaten Rechnung eingefordert. Das Verplomben der Wasserzähler erfolgt durch die entsprechenden Beauftragten des Vereins.
6/22	23.04. 2022	Bei Wasserabstellung muss der Zugang zu dem Wasserzähler und zu dem Stromzähler in Anwesenheit des Pächters oder eines selbstgewählten Vertreters gewährleistet sein. Bei Abwesenheit wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Zähler erhoben. Diese Pauschale wird mit der nächsten Jahresrechnung fällig. Eine Ablesung der Zählerstände durch den Pächter wird nicht akzeptiert. Das Ablesen der Wasser- und Stromzähler erfolgt durch die entsprechenden Beauftragten des Vereins. Die Zählerstände werden, falls eine Ablesung nicht möglich, war zur Erstellung der Jahresrechnung geschätzt.
7/22, 8/22	14.05. 2022	Auflösung des Bereiches der Gangwart*innen zum 14.05.2022 und Widerruf der Berufung zum/zur Gangwart*in vom 12.03.2022 zum 14.05.2022 (Beschluss Vorstand)
9/22, 10/22	11.06. 2022	Gründung einer Gartenfachberater*innengruppe unter Leitung des Gartenfachberaters, Christian Abel, und Berufung der Mitglieder in die Gartenfachberater*innengruppe zum 11.06.2022 (Beschluss Vorstand)



Wichtige Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die für alle Mitglieder des Vereins Gültigkeit haben

(Stand: 03.05.2023)

<p>Jährlich von Vertreter- versammlung zu aktualisieren</p>	<p>Elektroenergie: Die Abrechnung der Energiekosten erfolgt im Kostenumlageverfahren auf der Basis des Einzelverbrauchs. Je Abnehmer (Zähler) fallen darüber hinaus Grundgebühren von 6,00 Euro pro Jahr an. Die Mitgliederversammlung kann andere Sätze beschließen. Der Anschlusskostenbeitrag beträgt 100,00 Euro. Der Anschluss erfolgt nach schriftlicher Antragstellung, Genehmigung (Anschluss an die Elektroversorgung obliegt der Entscheidung des Vorstandes) und Zahlung der Beträge. Installationsgrenze des Vereins ist der letzte Verteiler an der Gartengrenze. Alle Installationen im Garten und der Laube obliegen dem Pächter und sind vom Verein abnehmen zu lassen. Die im Anschlussvertrag angegebenen Parameter sind einzuhalten. Die Sanktion bei Schwarzabnahme beträgt 250,00 Euro. Der Verbrauchspreis beträgt zurzeit 0,54 Euro pro kwh (für Jahr 2023).</p>
<p>Jährlich von Vertreter- versammlung zu aktualisieren</p>	<p>Wasser: Wasserkosten Grundgebühr 5,00 Euro pro Jahr. Anschlusskostenbeitrag für eigene Entnahmestelle beträgt 165,00 Euro inklusive der Kosten des Wasserzählers. Voraussetzung für Wasserabnahme ist ein verbindlicher Antrag (Entscheidung obliegt dem Vorstand), Abschluss Brauchwasseranschlussvertrag und die Entrichtung der Anschlusskosten. Für den Verbrauchspreis (Jahr 2023: 3,30 Euro pro m³) erfolgt jährliche die Festsetzung. Leistungsgrenze des Vereins ist Anschlussrohr an der Gartengrenze bzw. der T-Abzweig zum Nachbargrundstück. Die Sanktion bei Schwarzabnahme beträgt 250,00 Euro.</p>